

KONKURRENZKLAUSEL

Was ist eine Konkurrenzklausel? Durch eine Konkurrenzklausel wird der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt.

Wann sind Konkurrenzklauseln wirksam? Konkurrenzklauseln sind nur wirksam, wenn

- sich die Beschränkung auf die Tätigkeit im Geschäftszweig des Arbeitgebers bezieht,
- sie den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen und
- die Beschränkung nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Arbeitgeber an ihrer Einhaltung hat, keine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält.

Der Arbeitgeber kann Ansprüche aus seiner Konkurrenzklausel nicht geltend machen, wenn er dem Arbeitnehmer begründeten Anlass zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat. Der Angestellte ist weiters nicht an die Konkurrenzklausel gebunden, wenn der Arbeitgeber ihn kündigt oder entlässt, außer der Angestellte hat durch schuldhaftes Verhalten hiezu begründeten Anlass gegeben.

Was ist eine Konventionalstrafe? Um die Einhaltung der Konkurrenzklausel zu sichern, kann eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Die vereinbarte Konventionalstrafe unterliegt allerdings dem richterlichen Mäßigungsrecht.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an

Dr Alexandra Knell

Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin

Operngasse 7 / Friedrichstraße 6, Tür 21, A-1010 Wien

Tel & Fax (+43-1) 890 26 43

mailto: office@knell.co.at www.knell.co.at